

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 23.01.2018  
zu Ltg.-**1523/A-3/475-2017**  
-Ausschuss

**RU6-A-117/283-2017**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Heinz Bachbauer

12900

9. Jänner 2018

Betrifft

Antrag der Abg. Ing. Huber u.a. betreffend "Blaulichtbewilligung für Fachärzte (Notärzte) -  
Erweiterung des § 20 KFG 1967", Resolution

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 21. September 2017, Ltg.-1523/A-3/475-2017, betreffend Blaulichtbewilligung für Fachärzte (Notärzte) – Erweiterung des § 20 KFG 1967 um die lit. k mit der Textierung „für Notärzte“, hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers sowie an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gewandt.

Das Bundeskanzleramt hat sich trotz eines Erinnerungsschreibens unsererseits zu der gegenständlichen Angelegenheit nicht geäußert.

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist unter der GZ. BMVIT-16.600/0023-I/PR3/2017 eine mit 30. Oktober 2017 datierte Stellungnahme eingelangt, diese hat nachstehenden Inhalt:

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2017, mit dem ein Antrag des Niederösterreichischen Landtages betreffend Blaulichtbewilligung für Fachärzte (Notärzte) –

Erweiterung des § 20 KFG 1967 um die lit. k mit der Textierung „für Notärzte“ vorgelegt wird, darf seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mitgeteilt werden:

Nach derzeitiger Rechtslage können bereits jetzt ausgebildeten Notärzten (und auch sonstigen Ärzten) Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden:

Gemäß § 20 Abs. 5 lit. e KFG 1967 kann „für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Ärzte in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit einem Arzt besetzter Rettungsdienst und kein ärztlicher Bereitschaftsdienst gemäß lit. d zur Verfügung stehen“ die Führung von Blaulicht bewilligt werden. „Falls WEDER ein mit einem Arzt besetzter Rettungsdienst NOCH ein ärztlicher Bereitschaftsdienst gemäß § 20 Abs. 5 lit. d KFG zur Verfügung stehen“, kann einem Arzt die Bewilligung erteilt werden (Rechtssatz VwGH 21.5.1996, 96/11/0049).

Diese Regelung sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, da eine flächendeckende Versorgung durch mit einem Arzt besetzte Rettungsdienste oder ärztliche Bereitschaftsdienste das beste System darstellt.

Die vorgeschlagene Regelung, dass jedem Notarzt (nämlich jedem Arzt mit Notarztausbildung) ohne Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung durch mit einem Arzt besetzte Rettungsdienste und ärztliche Bereitschaftsdienste eine Bewilligung erteilt werden kann, würde die Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 5 lit. e KFG umgehen. Dies würde dazu führen, dass die Versorgung durch Rettungsdienste und notärztliche Bereitschaftsdienste durch niedergelassene Ärzte substituiert wird. Die Ausdünnung der ärztlichen Versorgung würde aber mit dieser Gesetzesänderung nicht aufgehoben, sondern noch weiter vorangetrieben.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

«Abschriftsklausel» **Abschrift** «TL» «Weitere\_Abschriften»

NÖ Landesregierung

Landesrat DI Ludwig S c h l e r i t z k o